Außgenommen, Welche in der Statt
und Landtgerichts Zwing und Bezirck,
mit Häusern sich selbs Verbauen Nutzungen
haben: aber nit beschirmbliche Stöcken der
selben besitzen, oder sonsten Überhaben
mögen, Nach der Statt Freyheiten, und
Bürgers Vrsprach, und Brauch, gewohnen
der Herrenberg Weinschützen und Rüterknecht
sich in andern gehen, so aber Ihnen
Nützen der Statt, und Landtgerichts Zwing
und Bezirck angeht, oder weitreuend auch
globen soll: — und gleich Allermenigklich
Verordnung der Rothdurfft, und allen
Zeiten auch Künftigen Zeiten, Hierunder
sich das nit Recht durch die Ihrigen
oder die Statt und Landtgericht, zu
der Herrenberg Wein und Grabicenfeld
Verdrossig sein möchten, Visitiren, und
zu Handhabung aber Gerichten gemelter
Wein obstehet die gebür Verordnung thun
Das Allermenigklichen regieren,
Zu welchem dann möglichste obsicht
Fürsorgung, damit nicht widrigs ge-
brauchs